

Themenliste Seminar Sommersemester 2016:

**(Aktuelle) Herausforderungen des (internationalen) Cyberlaw –
Recht der Videosurveillance und -dokumentation (in Deutschland)**

**Challenging (international) Cyberlaw –
The law on videosurveillance and –documentation (in Germany)**

Teil 1:	Seminarinhalt (Essentials)	- 2 -
Teil 2:	Organisatorisches	- 2 -
I.	Voraussetzungen	- 2 -
II.	Seminartermine	- 3 -
III.	Ablaufplan und Agenda	- 3 -
IV.	Kommunikation	- 4 -
Teil 3:	Themenliste	- 4 -
A.	Technik(rechts)geschichte	- 4 -
B.	(Aktuelle) „Rechtsverhalte“	- 4 -
I.	Staatliche Videosurveillance (im öffentlichen Raum)	- 4 -
1.	Videosurveillance von „Kriminalitätsbrennpunkten“ (Hamburger Reeperbahn)...	- 4 -
2.	Video- (und Audio-)Surveillance mittels polizeilicher „Body Cams“ (Hessisches „Pilotprojekt“) - § 14 Abs. 6 HSOG	- 4 -
II.	Private Videosurveillance	- 5 -
1.	...im Nachbarverhältnis	- 5 -
a)	Private Videosurveillance (auch) des öffentlichen Raums und des Nachbargrundstücks	- 5 -
b)	Anbringen einer Kameraattrappe	- 5 -
c)	Rechtsprüfung durch Sicherheitsanbieter?	- 5 -
2.	...im Arbeitsverhältnis	- 5 -
a)	Gerichtliche Verwertbarkeit einer Videosurveillance am Arbeitsplatz	- 5 -
b)	Videosurveillance im Betrieb – Persönlichkeitsrechte der Arbeitnehmer	- 5 -
c)	Tat- und Verdachtskündigung aufgrund heimlicher Videoüberwachung	- 5 -
3.	...im öffentlichen Straßenverkehr	- 6 -

a)	Nichtverwertbarkeit von „Dashcam“-Aufzeichnungen als Beweismittel im Zivilprozess?	- 6 -
b)	Verwertbarkeit von „Dashcam“-Aufzeichnungen als Beweismittel im Strafprozess?	- 6 -
c)	Untersagung des Betriebs einer „Dashcam“ durch den Landesdatenschutzbeauftragten.....	- 6 -
C.	VSDR zur Herstellung von „Waffengleichheit“ in Realworld und Cyberspace? ...	- 6 -
I.	Videosurveillance bei Versammlungen – Wechselseitiges Filmen von Versammlungsteilnehmern und Polizei	- 6 -
II.	Vermummung bei einer Demonstration aus Angst vor (Cyber)Bullying durch die Demonstranten	- 6 -
D.	Analysen zur (Technik-)Rechtsvergleichung	- 6 -

Teil 1: Seminarinhalt (Essentials)

Das Seminar widmet sich dem Videosurveillance- und Dokumentationsrecht (abgekürzt: VSDR) – ohne technophile oder technophobe Voreingenommenheit. Es geht um die Präsentation von und den Diskurs über Rechtstexte der 1. und 3. Gewalt (Gesetzgebung und Rechtsprechung) im Kontext der Videosurveillance sowie der Verwertung der so „organisierten“¹ Erkenntnisse. Die folgenden Themen sind beispielhaft und Ergebnis einer Auswahlentscheidung der Professorin. Weitere Themen werden bei Bedarf angeboten.

Teil 2: Organisatorisches

I. Voraussetzungen

Das Seminar steht allen Studierenden der Technischen Universität Darmstadt offen. Bei den Studierenden werden also keine juristischen Vorkenntnisse vorausgesetzt – wohl aber die Bereitschaft, sich engagiert in die Materialien einzuarbeiten und sich an den Veranstaltungen zu beteiligen. Zusammengefasst: Qualität insbesondere durch Mentalität und Engagement. Hilfreich sind Recherchekenntnisse mit ‚Juris‘ und ‚Beck-Online‘ (siehe auch [Recherchehinweise](#) auf unserer Homepage), diese werden aber auch – siehe unter III. – im Laufe des Seminars vermittelt.

¹ In der FÖR-Terminologie ist Datenorganisation ein Oberbegriff für das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von Daten (§ 3 Abs. 3 bis 5 BDSG).

II. Seminartermine

Kick-off-Veranstaltung (mit Themenvergabe)	Mittwoch, 27.4.2016, 14:25 Uhr am Fachgebiet Öffentliches Recht (S1 03 306)
1. Seminartag („What?“ „How?“ „Why?“)	Mittwoch, 18.5.2016, 14:25 Uhr am Fachgebiet Öffentliches Recht (S1 03 306)
Besprechungstermin	Mittwoch, 8.6.2016, ab 14:25 Uhr am Fachgebiet Öffentliches Recht (S1 03 306)
Reviewprozess	Abgabe 1. Version: Mittwoch, 22.6.2016 Review vom 23.-27.6.2016
Blockwochenende	Samstag/Sonntag, 9./10.7.2016
Abgabe finale Version der Seminararbeit	Mittwoch, 13.7.2016

III. Ablaufplan und Agenda

Während der **Kick-off-Veranstaltung** werden die Seminarroutine und -strategie des Lehrstuhls (Fachgebiet Öffentliches Rechts, später abgekürzt FÖR) sowie das **(WHW) – Schema** („What?“, „How?“, „Why?“) vorgestellt.

Des Weiteren wird in **den Review-, Bewertungs- und Evaluationsprozess** sowie in **Präsentationstechniken** und die **Seminaretikette** eingeführt. Nach dem **Konzept der „flexible, sensitive and sensible solution“** erfolgt an diesem Termin auch die weitere Konturierung des Seminars. Die Studierenden werden eingeladen, die Zielsetzungen des rechtswissenschaftlichen Seminars inhaltlich mit zu gestalten und einen gemeinsamen **Seminarprojektplan** zu erarbeiten

Ziel des Kick-off-Termins ist zudem die **Verteilung der Themen**.

In dem Kick-off-Termin werden auch die wesentlichen Informationen, die auf der Lehrstuhl-Homepage veröffentlicht sind², vertieft.

Darüber hinaus wird die Kick-off-Veranstaltung zugleich als **Rechercheworkshop** gestaltet, der in die juristischen Datenbanken der ULB einführt. Deswegen wird von den Studierenden erwartet, dass sie einen Laptop in die Kick-off-Veranstaltung mitbringen³.

² http://www.cylaw.tu-darmstadt.de/lehre_3/lehrveranstaltungen_2/seminar_4/ablauf_1/ablauf_1.de.jsp

³ Unter Berücksichtigung des „Digital Divide“: Studierende, die über keinen eigenen Laptop verfügen, können mit dem Lehrstuhl unter schmid@cylaw.tu-darmstadt.de Kontakt aufnehmen.

Das **Motto** ist: Wissenschaftliches Arbeiten führt zur Erarbeitung von Szenarien und daran schließt sich die Erarbeitung und Beantwortung von Fragen an (kontinuierlicher Prozess mit Iterationen).

IV. Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt im Vorbereitungsstadium und zu Beginn des Seminars über die Homepage des Lehrstuhls, nämlich über die „Aktuelles“-Seite. Allgemeine Informationen zur Seminaretikette finden Sie unter http://www.cylaw.tu-darmstadt.de/home_2/lehre_2/lehrveranstaltungen_21/seminar_3/formalia/formalia_1.de.jsp.

Bei Fragen von nur individuellem Interesse wenden Sie sich bitte an die Professorin unter schmid@cylaw.tu-darmstadt.de.

Teil 3: Themenliste

Die Themenliste ist wie folgt teilweise szenarienorientiert gegliedert.

A. Technik(rechts)geschichte

Unerlaubte Fotoaufnahmen des ehemaligen Reichskanzlers Bismarck auf dem Sterbebett – Ein und das Recht am eigenen Bild?!

RG, Urteil vom 28.12.1899 (Az. VI 259/99; RGZ 45, 170-174)⁴; hierzu siehe etwa auch Machtan, Bismarcks Tod und Deutschlands Tränen, 1998 und Machtan, Fotoplatten im Eiskeller, in: DER SPIEGEL 28/1998 vom 6.7.1998

B. (Aktuelle) „Rechtsverhalte“⁵

- I. Staatliche Videosurveillance (im öffentlichen Raum)
 1. Videosurveillance von „Kriminalitätsbrennpunkten“ (Hamburger Reeperbahn)
BVerwG, Urteil vom 25.1.2012 (Az. 6 C. 11)
 2. Video- (und Audio-)Surveillance mittels polizeilicher „Body Cams“ (Hessisches „Pilotprojekt“) - § 14 Abs. 6 HSOG

⁴ Der Link zur Entscheidung bei Juris ist nur aus dem Netz der TUD abrufbar.

⁵ Eigene Terminologie als abstrakt-generelle Umschreibung von Sachverhalten in Relation zu konkreten Norm-, Rechtsprechungs- und Verwaltungstexten.

II. Private Videosurveillance...



Eigenes Bild aus der KW 2

1. ...im Nachbarverhältnis

- a) Private Videosurveillance (auch) des öffentlichen Raums und des Nachbargrundstücks
[EuGH, Urteil vom 4.11.2014 \(Rs. C-212/13\)](#)
- b) Anbringen einer Kameraattrappe
[LG Frankfurt a.M., Beschluss vom 11.11.2013 \(Az. 2-13 S 24/13\)⁴](#); [AG Lichtenberg, Beschluss vom 24.1.2008 \(Az. 10 C 156/07\)](#)
- c) Rechtsprüfung durch Sicherheitsanbieter?
[BGH, Urteil vom 16.3.2010 \(Az. VI ZR 176/09\)](#)

2. ...im Arbeitsverhältnis

- a) Gerichtliche Verwertbarkeit einer Videosurveillance am Arbeitsplatz
[BAG, Urteil vom 21.6.2012 \(Az. 2 AZR 153/11\)](#)
- b) Videosurveillance im Betrieb – Persönlichkeitsrechte der Arbeitnehmer
[BAG, Beschluss vom 26.8.2008 \(Az. 1 ABR 16/07\)⁶](#)
- c) Tat- und Verdachtskündigung aufgrund heimlicher Videoüberwachung
[BAG, Urteil vom 21.11.2013 \(Az. 2 AZR 797/11\)](#)

⁶ Der Link zur Entscheidung bei Juris ist nur aus dem Netz der TUD abrufbar.

3. ...im öffentlichen Straßenverkehr

- a) Nichtverwertbarkeit von „Dashcam“-Aufzeichnungen als Beweismittel im Zivilprozess?
[LG Heilbronn, Urteil vom 3.2.2015 \(Az. I 3 S 19/14\)](#)
- b) Verwertbarkeit von „Dashcam“-Aufzeichnungen als Beweismittel im Strafprozess?
[AG Nienburg, Urteil vom 20.1.2015 \(Az. 4 Ds 520 Js 39473/14 \(155/14\)\)](#)
- c) Untersagung des Betriebs einer „Dashcam“ durch den Landesdatenschutzbeauftragten
[VG Ansbach, Urteil vom 12.8.2014 \(Az. AN 4 K 13.01634\)](#)

C. VSDR⁷ zur Herstellung von „Waffengleichheit“ in Realworld und Cyberspace?

- I. Videosurveillance bei Versammlungen – Wechselseitiges Filmen von Versammlungsteilnehmern und Polizei
[BVerfG, Beschluss vom 24.7.2015 \(Az. 1 BvR 2501/13\)](#)
- II. Vermummung bei einer Demonstration aus Angst vor (Cyber)Bullying durch die Demonstranten
[V. Schmid, Cylaw-Report XXXII / 2010, 9.6.2010; KG Berlin, Urteil vom 7.10.2008 \(Az. 1 Ss 486/07\); AG Berlin-Tiergarten, Urteil vom 30.8.2007 \(Az. \(257 Cs\) 81 Js 1217/04 \(1143/04\)\); LG Hannover, Urteil vom 20.1.2009 \(Az. 62 c 69/08\)](#)

D. Analysen zur (Technik-)Rechtsvergleichung

Zu den rechtlichen Voraussetzungen des privaten Einsatzes von „Videodrohnen“ in den USA (insbesondere Registrierungspflicht)

[FAZ vom 28.12.2015 „Kamera-Drohnen in Amerika – Erst registrieren, dann fliegen“⁸](#)

⁷ Videosurveillance- und Dokumentationsrecht.

⁸ Der Link ist nur aus dem Netz der TUD abrufbar.